

Alk-Testkäufe: Bundesgericht bringt vorerst keine Klärung

Begründung der Staatsanwaltschaft wies Lücken auf

Ob bei Alkohol-Testkäufen minderjährige Lockvögel eingesetzt werden dürfen oder nicht, bleibt unklar: Das Bundesgericht ist auf eine Beschwerde der Baselbieter Staatsanwaltschaft, von der sich viele einen Präzedenzfall erhofft hatten, nicht eingetreten – und zwar wegen fehlender Begründungen. Die Staatsanwaltschaft hatte im Februar ein Urteil des Baselbieter Kantonsgerichtes angefochten, das schweizweit für Aufsehen sorgte: Die Verkäuferin eines Tankstellenshops in Pratteln hatte einer 15-jährigen Testperson sechs Flaschen Bier verkauft und war deswegen gebüsst worden.

Das Gericht hob in der Folge die Busse auf: Die Beweise dürften nicht verwendet werden, da es sich beim Testkauf um eine verdeckte Ermittlung gehandelt habe; solche seien gemäss Bundesgesetz nur bei schweren Delikten zulässig, befand das Gericht. Die Staatsanwaltschaft sah dies anders und er-

hob beim Bundesgericht gegen diese erste Begründung Beschwerde.

Zweite Begründung nicht angefochten

Das Kantonsgericht führte für den Freispruch aber noch eine zweite Begründung an: Die Verkäuferin hatte angegeben, die Testperson habe wie 18 Jahre alt ausgesehen. Das Gericht befand, dass die Verkäuferin von jemandem, der 18 Jahre alt scheine, keinen Ausweis verlangen müsse für ein Getränk, das ab 16 erhältlich sei. Fahrlässig gehandelt habe die Frau also nicht.

Diese zweite Begründung des Kantonsgerichtes nahm die Staatsanwaltschaft gar nicht erst in ihre Beschwerde auf – was ihr nun zum Verhängnis wurde: Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein: Die Staatsanwaltschaft hätte bei beiden Begründungen darlegen müssen, dass jede Recht verletze – schliesslich sei jede separat dazu geeignet, den Fall zu besiegeln. (HAJ)